

## Folge 2: Lösungen



## zu Aufgabe 2.1

Die Aussage ist falsch.

Die Aktivierungsfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Aktivseite der Bilanz. Die abstrakte und konkrete Aktivierungsfähigkeit zeigen also lediglich für Vermögensgegenstände, nicht jedoch für Schulden, ob ein Ansatz in der Bilanz nötig oder möglich ist. Im Rahmen des Ansatzes von Schulden wird von der abstrakten und konkreten Passivierungsfähigkeit gesprochen.



## zu Aufgabe 2.2

Die korrekte Antwort lautet: B.

- A) Die Aussage ist **falsch**. Zunächst wird die *abstrakte* Aktivierungsfähigkeit geprüft. Anschließend wird die *konkrete* Aktivierungsfähigkeit geprüft. Dabei ist zu beurteilen, ob konkrete Aktivierungsgebote, Aktivierungswahlrechte, Aktivierungszwänge oder Aktivierungsverbote vorliegen.
- B) Die Aussage ist **richtig**. Es gibt *fiktive* Vermögensgegenstände, die nicht selbstständig verwertbar sind und somit keinen Vermögensgegenstand darstellen. Auch wenn die abstrakte Aktivierungsfähigkeit dadurch nicht gegeben ist, sieht das Gesetz dennoch einen Ansatz in der Bilanz vor (Aktivierungszwang). Ein Beispiel für einen solchen Fall ist der derivative Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB). Dieser stellt keinen Vermögensgegenstand i. S. d. abstrakten Aktivierungsfähigkeit dar, jedoch sieht das Gesetz konkret eine Aktivierungspflicht vor.
- C) Die Aussage ist **falsch**. Bei einem Aktivierungsverbot gibt es keine Möglichkeit, den Vermögensgegenstand in der Bilanz anzusetzen, da dieser nicht *konkret* aktivierungsfähig ist. Ist hingegen die *abstrakte* Aktivierungsfähigkeit nicht gegeben, ist ein Ansatz im Zuge der konkreten Aktivierungsfähigkeit dennoch möglich.

D) Die Aussage ist falsch. Es gibt im Rahmen der konkreten Aktivierungsfähigkeit vier mögliche Fälle. 1. Abstrakte Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungsgebot. 2. Abstrakte Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungswahlrecht. 3. Abstrakte Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungsverbot. 4. Keine abstrakte Aktivierungsfähigkeit, aber Aktivierungszwang.



## zu Aufgabe 2.3

Ja, die Eismaschine ist aktivierungsfähig. Die Eismaschine kann jederzeit einzeln an Dritte verkauft werden und so zur Schuldendeckung in Geld umgewandelt werden. Sie ist daher selbstständig verwertbar. Daraus ergibt sich die Einordnung als Vermögensgegenstand und die abstrakte Aktivierungsfähigkeit ist gegeben. Da kein Aktivierungswahlrecht oder Aktivierungsverbot für die Eismaschine besteht, findet § 246 Abs. 1, 2. Halbsatz HGB Anwendung und es gilt ein Aktivierungsgebot für Vermögensgegenstände wie die Eismaschine. Damit ist auch die konkrete Aktivierungsfähigkeit gegeben. Bibi ist also verpflichtet, die Eismaschine in der Bilanz des N.Icecream zu aktivieren.